

gedient hat. Dazu ist der Senat dort natürlich fündig geworden. Ohne jede Erörterung wird der Zweck der Bodenneuordnung als primär gegenüber der Zielrichtung, den Betroffenen als Klassenfeind aus der Gesellschaft auszugrenzen, erklärt, und schon steht für den Senat fest, dass jedenfalls die Vermögenseinziehung nicht zu rehabilitieren sondern allenfalls unmittelbar sich aus dem Vermögensgesetz ergebenden Ansprüchen zugänglich ist. So wird auch verständlich, dass der Senat den politischen Verfolgungscharakter von Kreisverweisung und Vermögenseinziehung jedenfalls in seinem Urteil vom 10. Dezember 2009 nicht in Zweifel zieht, beide Verfolgungsmaßnahmen aber trotzdem völlig unterschiedlich behandelt.

III. Fehlende rechtliche Fundierung für die vom 3. Senat des BVerwG zur Abgrenzung von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz verwendete Formel

1. Generelle Zweifel

Auf der Grundlage der Formel, welche der 3. Senat des BVerwG für die Abgrenzung von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz verwendet, sind die dargelegten Ergebnisse so befremdlich, sie auch erscheinen mögen konsequent. Jedenfalls für verfolgungsbedingte Vermögensschädigungen kommt es danach nicht entscheidend auf den Charakter der politischen Verfolgung sondern allein darauf an, ob die Motivationslage der kommunistischen Machthaber auch auf einen Vermögensentzug gerichtet war und ob der Senat diese Zielrichtung als primär gegenüber dem Eingriff in die Persönlichkeitssphäre wertet oder nicht. An diesen Befund muss sich jedoch sogleich die Frage anschließen: Lässt sich diese Abgrenzungsformel mit den ihr zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen im Vermögensgesetz und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vereinbaren?

Erste Zweifel daran ergeben sich bereits daraus, dass der 7. Senat des BVerwG, der erstmals ausgesprochen hat, Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz wiesen unterschiedliche Regelungsinhalte auf und seien durch getrennte Sach- und Normbereiche gekennzeichnet, entscheidungstragend angenommen hat, „dass eine im Zusammenhang mit einer Zwangsausiedlung erfolgte Vermögensentziehung als grob rechtsstaatswidrige Maßnahme der politischen Verfolgung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wiedergutzumachen ist.“²⁵⁾ Davon, dass dies nur gelten soll, wenn der damit erfolgende Eingriff zusätzlich der primären Zielrichtung der kommunistischen Machthaber diene, ist in der Rechtsprechung des 7. Senats des BVerwG keine Rede. Der 3. Senat des BVerwG beruft sich zwar auf die Entscheidungspraxis des 7. Senats, hat diese wesentliche Einschränkung für die Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitie-

rungsgesetzes aber erstmals in seinem Urteil vom 23. August 2001²⁶⁾ erfunden und dann stereotyp daran festgehalten.²⁷⁾ Insofern weicht er durchaus signifikant von der Rechtsprechung des 7. Senats des BVerwG ab.

Weitere Zweifel tun sich deshalb auf, weil nach der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG ausgerechnet die neben die Zweckrichtung der politischen Verfolgung tretende Motivation der kommunistischen Machthaber, das dadurch geschädigte Vermögen in den Einflussbereich des Staates zu ziehen und dementsprechend zusätzlich auch eine Vermögensumverteilung vorzunehmen, darüber entscheiden soll, dass der Betroffene jedenfalls wegen der darauf bezogenen Verfolgungsakte nicht rehabilitiert wird, sondern lediglich deutlich dahinter zurücktretende vermögensrechtliche Ansprüche, die insbesondere mit keiner moralischen Rehabilitation verbunden sind, erhalten soll, die zudem inzwischen schon längst nicht mehr geltend gemacht werden können. Insofern muss man schon ernsthaft nachfragen: Kann der Gesetzgeber mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsrecht tatsächlich bezweckt haben, dass politisch Verfolgte nur deshalb nicht rehabilitiert und wiedergutmachungsrechtlich maßgeblich schlechter gestellt werden, weil das kommunistische Regime nicht nur politisch verfolgt hat, sondern sich oder ggf. auch Dritten die verfolgungsbedingt entzogenen Vermögenswerte zuschieben wollte? Diese Fragen werden um so dringender, weil der 3. Senat des BVerwG für die Berücksichtigung der Vermögensbeschaffungsabsicht des stalinistisch geprägten Staatswesens in der SBZ keine auch nur einigermaßen nachvollziehbaren Kriterien benennt, sondern allein mit dem letztlich im Unklaren verbleibenden Begriff „primär“ operiert.

2. Verstoß gegen die Regelungen der Geltungsbereiche von Vermögensgesetz und Rehabilitierungsgesetzen

Entscheidender noch als diese Zweifel an der vom 3. Senat des BVerwG verwendeten Abgrenzungsformel sind die Bedenken, die sich dagegen aus den Regelungen des Vermögensgesetzes und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergeben. Eine Formel zur Abgrenzung der Geltungsbereiche zweier Gesetze steht schließlich nicht im Belieben der Rechtsprechung. Vielmehr hat sie ausschließlich den gesetzlich jeweils bestimmten Geltungsbereich der betreffenden Gesetze wiederzugeben. Gesetzlich nicht vorgesehene Abweichungen davon machen die Formel für die rechtliche Anwendung dagegen unbrauchbar.

a) Aussagen der Normtexte

§ 1 I lit. a VermG eröffnet den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes für entschädigungslose Enteignungen, die zur Überführung eines Vermögenswertes in Volkseigentum geführt haben. Dagegen erfasst der in § 1 I 1. II

VwRehaG umschriebene Geltungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Verwaltungsmaßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die außerdem entweder der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben. Beide Fallgruppen erfüllen, wie sich aus der Legaldefinition des § 1 II VwRehaG ergibt, die Voraussetzung des § 1 I 1 VwRehaG, dass die entsprechende Verwaltungsmaßnahme mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist.

Während die Tatbestandsmerkmale, welche den Geltungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnen, im bundesdeutschen Recht jeweils bekannte Begriffe verwenden, auf die jeweils zurückgegriffen werden kann, ist dies bei dem Begriff der entschädigungslosen Enteignung i.S. von § 1 I lit. a VermG freilich nicht der Fall. Insofern steht jedenfalls außer Zweifel, dass der dort verwandte Begriff der „Enteignung“ nicht dem verfassungsrechtlichen Enteignungsbegriff des Art. 14 III GG entspricht, der so in SBZ und DDR auch nicht gegolten hat. Im Hinblick darauf, dass SBZ und DDR insbesondere im Bereich des Eigentumsschutzes keine rechtsstaatlichen Standards beachtet haben und dass die vom Vermögensgesetz ersichtlich in Bezug genommenen Vermögensschädigungen nach rechtsstaatlichen Kriterien als nichtig anzusehen wären, was an sich bereits zu zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen i.S. von § 985 BGB zugunsten der Geschädigten hätte führen müssen, hat die ständige Rechtsprechung des BVerwG darauf verzichtet, die Wirksamkeit von Vermögenszugriffen als Voraussetzung für Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes zu verlangen. Als Enteignung i.S. von § 1 I lit. a VermG wird daher eine eher faktische Betrachtungsweise angestellt. Danach ist von einer Enteignung auszugehen, wenn die Vermögensentziehung in der Rechtswirklichkeit für den Eigentümer greifbar zum Ausdruck kam und zu seiner endgültigen und vollständigen Verdrängung geführt hat.²⁸⁾ Diese Betrachtungsweise findet im Übrigen ihre Rechtfertigung im Territorialitätsprinzip des Internationalen Privatrechts, das von der BRD entsprechend auch im Interlokalen Privatrecht im Verhältnis zur DDR beachtet wurde und zur Beachtung auch nicht rechtsstaatlich erfolgter Vermögenszugriffe führte, soweit sie auf das Territorium der DDR beschränkt blieben.

Gestützt auf dieses weite in der Rechtspre-

25) BVerwG, VIZ 1998, 376 (377).

26) 3 C 39.00, VIZ 2002, 25 = ZOV 2002, 427.

27) BVerwGE 116, 42 (44 f.) = VIZ 2002, 272 f. = ZOV 2002, 178; VIZ 2003, 375 f., ZOV 2007, 67.

28) Vgl. nur BVerwGE 104, 84 (87 f.) = DIZ 1997, 205 = VIZ 1997, 222; VIZ 2000, 539, VIZ 2002, 20 (23).